

Oberzolldirektion
Monbijoustrasse 91
CH-3003 Bern

lsvaausland@ezv.admin.ch

Bern, 4. Oktober 2017 sgv-KI/ds

Vernehmlassungsantwort - Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 22. Juni 2017 lädt uns das Eidgenössische Finanzdepartement EFD ein, zur Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der sgv unterstützt die vorgesehenen Änderungen. Mit der Revision sollen die Bestimmungen für interoperable Erhebungsdienste (Europäischer Elektronischer Mautdienst; EETS (European Electronic Toll Service)) in die SVAV aufgenommen werden. Die Abgabenerhebung bei ausländischen Fahrzeugen wird dadurch vereinfacht. Ausländischen Transporteuren wird gestattet, im Rahmen des «EETS», Erfassungsdienstleister (EETS-Anbieter) zu beauftragen, die ihnen interoperable Erfassungsgeräte für die Erfassung und Deklaration der LSVA zur Verfügung stellen und die Zahlungsverpflichtung wahrnehmen.

Der sgv erwartet dadurch Einsparungen von Kosten und eine Effizienzsteigerung des ganzen Erfassungssystems durch einen Abbau von Bürokratie. Der sgv fordert deshalb, in den nächsten Jahren auf jegliche Tarifierhöhungen bei der LSVA zu verzichten. Mittelfristig sollen auch die Schweizer Unternehmen Freiheit bei der Systemwahl haben und jenes wählen, das ihre Bedürfnisse am besten abdeckt.

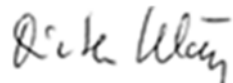
Im Detail nehmen wir gemäss beiliegendem Fragebogen Stellung und danken für die Berücksichtigung der Position des sgv.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Dieter Kläy
Ressortleiter

Beilage

- Fragebogen

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer werden gebeten, ihre Stellungnahmen anhand des vorliegenden Fragebogens, der ebenfalls im Word-Format bereitgestellt wurde, zu verfassen.

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: Partei: Verband, Organisation: Übrige:

Name:

Schweizerischer Gewerbeverband sgV, c/o Dieter Kläy

Adresse:

Schwarztorstrasse 26 / Postfach
3001 Bern

Änderungen der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen für einen «Europäischen Elektronischen Mautdienst» (EETS) in die SVAV aufgenommen werden?

(Art. 13a, 26a - 26f [neu])

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Mit der Aufnahme der Bestimmungen wird die Interoperabilität erhöht. Die Erhebung der LSWA kann bei ausländischen Fahrzeugen besser und effizienter abgewickelt werden als bisher.

Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen für einen «Europäischen Elektronischen Mautdienst» (EETS) vorerst auf ausländische Fahrzeuge beschränkt werden?

(Art. 26a - 26f [neu]; Erläuterungen Ziff. 1.1.3, S. 6)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Frage ist, wie «vorerst» zu verstehen ist. Da für inländische Fahrzeuge ein Erfassungsbefehl herrscht und die Abgabe des Erfassungsgeräts emotech kostenlos erfolgt, besteht derzeit keinen Anlass, die inländischen Transporteure ans EETS-System zu verweisen. Das wäre mit Kosten (z.B. für Informatikanpassungen) verbunden. Die emotech Geräte haben eine Lebensdauer von bis 2024. Längerfristig und nach Prüfung der Erfahrungen mit dem EETS-Modell kann es aber Sinn machen, das EETS-Modell auch für inländische Fahrzeuge verfügbar zu machen. Den inländischen Transporteuren ist der Nutzen aufzuzeigen.

Sind Sie damit einverstanden, dass die kantonale Vollzugsbehörde bzw. Betriebe und Organisationen, die zur Nachprüfung von Erfassungsgeräten ermächtigt sind, bei den periodischen Fahrzeugprüfungen die Anhängersensorik des Erfassungsgeräts nicht mehr kontrollieren (Aufhebung der Bestimmung)?

(Art. 16 Abs. 4)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass sich die Verzinsung des ausstehenden Abgabebetrags sinngemäss nach der Verordnung des EFD vom 11. Dezember 2009¹ über die Verzugs- und Vergütungszinssätze und nicht mehr nach der Verordnung des EFD vom 10. Dezember 1992² über die Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer richtet?

(Art. 25 Abs. 3 und 4)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass neu die Zollverwaltung gestützt auf die Angaben der Eidgenössischen Finanzverwaltung und des Bundesamtes für Statistik den Totalindex der Motorfahrzeugsteuern ermittelt?

(Art. 40 Abs. 5)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Voraussetzung ist, dass die Verlässlichkeit weiter gewährleistet ist und die Prozedur der Erhebung weder aufwändiger noch kostenintensiver wird.

Sind Sie damit einverstanden, dass die Zollverwaltung im Anwendungsbereich des SVAG für Mahnungen keine Gebühren mehr erhebt?

(Art. 45 Abs. 4)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Der sgv unterstützt die Abschaffung von Gebühren, zumal sie sowohl der OZD als auch den Transporteuren Umtriebe und zusätzlichen Aufwand bescheren.

Weitere Bemerkungen?

Bitte den ausgefüllten Fragebogen einreichen an:

lsvausland@ezv.admin.ch

oder

Oberzolldirektion, Sektion LSVA ausl. Fahrzeuge, PSVA, Vignette, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern

¹ SR 641.207.1

² SR 642.124